

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.023/0001-V/A/5/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN •

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Mit E-Mail:

alexandra.lust@bmgfj.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2007);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 3 (§ 12):

Wenn beabsichtigt ist, dass der bisherige Abs. 2 den Abs. 4 ersetzen soll, so wäre am Beginn der Novellierungsanordnung der Entfall des Abs. 4 anzuordnen. Soll hingegen der bisherige Abs. 4 erhalten bleiben, so müsste eine entsprechende Nachnummerierung der Abs. 4 bis 6 vorgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 28a):

In Abs. 1 wäre die Richtlinie 2005/36/EG entsprechend den Zitierregeln des EU-Addendums (RZ 51 ff) zu zitieren.

Abs. 5 Z 2 lässt nicht hinreichend klar erkennen, in welchem Verhältnis die dort genannten Nachweise zueinander stehen. Außerdem findet sich weder im GuKG noch in der verwiesenen Richtlinie eine allgemeine Definition dieser Nachweise.

Generell ist anzumerken, dass der im vorgeschlagenen Abs. 1 vorgesehene pauschale Verweisung auf die Richtlinie eine eigenständige Regelung (allenfalls verbunden mit der Verweisung auf einzelne Bestimmungen oder Definitionen der Richtlinie) – wie sie in den folgenden Absätzen und Paragraphen teilweise erfolgt – vorzuziehen wäre (vgl. dazu allgemein RZ 44 des EU-Addendums).

Zu Z 6 (§ 30):

Der Inhalt des Abs. 3 eignet sich nicht für eine in Ziffern gegliederte Aufzählung. Statt „Ein Anpassungslehrgang [...] ist die Ausübung [...]“ sollte es besser heißen: „Der Anpassungslehrgang [...] besteht in der Ausübung [...]“ oder „Als Anpassungslehrgang [...] gilt die Ausübung [...]“. Weiters erscheint nicht hinreichend klar, in welchem Verhältnis die einzelnen Elemente der Aufzählung zueinander stehen und was unter einer Bewertung gemäß Z 3 zu verstehen ist.

Zu Z 19 (§ 87):

In Abs. 2a werden folgende Änderungen angeregt:

„[...] , denen von einem [...] ein Qualifikationsnachweis als

1. Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit oder Behindertenarbeit oder
2. Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit oder Behindertenarbeit

[...] ausgestellt wurde bzw. deren Qualifikationsnachweise nach Maßgabe des § 28a Abs. 2 gleichgestellt sind, [...].

III. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht insofern nicht den [Layout-Richtlinien](#), als keine geschützten Leerschritte verwendet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

16. August 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. SIESS-SCHERZ

Elektronisch gefertigt